

Die Disziplinarkammer für Dopingfälle

mitwirkend Dr. iur. Carl Gustav Mez, Advokat (Vorsitz),
Dr. med. Rolf Walser sowie Rechtsanwalt und Notar Benvenuto Savoldelli
Dr. iur. Markus Natsch, Fürsprecher (Sekretär)

hat in der mündlichen Verhandlung vom

26. August 2020

in Sachen

██████████, geb. am ██████████ 1991, ██████████

- **Angeschuldigter** -

und

Stiftung Antidoping Schweiz (Antidoping Schweiz), Eigerstrasse 60, 3007 Bern

vertreten durch Herrn Hanjo Schnydrig, MLaw, Verantwortlicher Rechtsdienst

- **Antragstellerin** -

sowie

Swiss Rowing, Brünigstrasse 182a, 6060 Sarnen

vertreten durch Herrn Christian Stofer, Direktor und Antidoping-Verantwortlicher

- **beteiligter Sportverband** -

befunden und erwogen:

Prozessgeschichte und Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 17. Februar 2020 beantragte die Stiftung Antidoping Schweiz (nachfolgend: Antidoping Schweiz) bei der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic (DK) gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Reglement betreffend das Verfahren vor der DK (VerfRegl) folgendes:

1. *Es sei durch die DK ein Verfahren gegen ██████████ zu eröffnen;*
2. *es sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme durch die DK per sofort eine vorläufige Sperre gegen ██████████ auszusprechen;*
3. *es sei durch die DK ein durch ██████████ begangener Verstoss gegen Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 des Doping-Statuts von Swiss Olympic festzustellen;*

4. gegen [REDACTED] sei eine vierjährige Sperre auszusprechen, unter Vorbehalt anderslautender Anträge bis zum Ende der mündlichen Anhörung;
5. es sei durch die DK eine noch zu beziffernde Busse gegen [REDACTED] auszusprechen;
6. die Kosten des Verfahrens seien [REDACTED] aufzuerlegen;
7. der Stiftung Antidoping Schweiz sei eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.00 zuzusprechen;
8. es sei den Parteien durch die DK eine Frist zum Einreichen einer Stellungnahme und zum Stellen von allfällig weiteren Anträgen zu setzen.

Zur Begründung führte die Antragstellerin u.a. folgendes aus:

Am 16. Januar 2019 habe die Zollstelle Zürich-Flughafen Antidoping Schweiz gestützt auf die Art. 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöG, SR 415.0) sowie Art. 73 Abs. 1 der dazugehörigen Verordnung (SpoFöV, SR 415.01) darüber informiert, ein an den Angeschuldigten adressiertes Paket mit 180 Tabletten DHEA resp. mit verbotenen Dopingmitteln zurückbehalten zu haben. Am 4. April 2019 habe ihr sodann Swiss Rowing mitgeteilt, [REDACTED] sei am 6. April 2004 in den Schweizerischen Ruderverband¹ eingetreten und heute Mitglied der Ruder-Sektion [REDACTED] (Hauptclub) sowie des [REDACTED].

Zum Sachverhalt führte Antidoping Schweiz weiter u.a. folgendes aus, wobei an dieser Stelle lediglich eine Zusammenfassung abgegeben wird. Für weiterführende Details wird auf die Eingabe von Antidoping Schweiz vom 17. Februar 2020 verwiesen resp. dort auf sie eingegangen, wo dies für die Beurteilung des vorliegenden Falles erforderlich ist:

- Mit Vorbescheid vom 15. Mai 2019 habe Antidoping Schweiz den Angeschuldigten über die voraussichtliche Einziehung und Vernichtung des sichergestellten Produkts informiert. Von der Möglichkeit, eine Stellungnahme einzureichen, habe er keinen Gebrauch gemacht.
- Am 19. Juli 2019 habe Antidoping Schweiz im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens die Einziehung und Vernichtung des sichergestellten Produkts verfügt, wobei diese Verfügung unangefochten geblieben und in der Zwischenzeit in Rechtskraft erwachsen sei. Die verfügte Gebühr sei am 26. Juli 2019 beglichen worden.
- Mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 habe Antidoping Schweiz dem Angeschuldigten mitgeteilt, dass aufgrund der Erkenntnisse des verwaltungsrechtlichen Verfahrens ein Verstoss gegen die Art. 2.2 und 2.6 Doping-Statut vermutet werde (versuchte

¹ Gemäss Art. 1 seiner Statuten trägt der Verband den Namen SWISS ROWING, wobei ergänzend auch die Bezeichnungen Schweizerischer Ruderverband, Fédération Suisse des Sociétés d'Aviron, Federazione Svizzera della Società di Canottaggio sowie Swiss Rowing Federation verwendet werden.

Anwendung respektive Besitz verbotener Substanzen). Auf dieses Schreiben hin habe der Angeschuldigte am 31. Oktober 2019 Stellung genommen.

- B. Gestützt auf das Antragsschreiben von Antidoping Schweiz vom 17. Februar 2020 sowie in Anwendung von Art. 4 Abs. 1 VerfRegl eröffnete die DK aufgrund des angezeigten Sachverhalts am 23. April 2020 ein Verfahren gegen den Angeschuldigten wegen möglichen Verstosses gegen die Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 Doping-Statut. Weiter gewährte sie dem Angeschuldigten sowie Swiss Rowing Frist bis am 15. Mai 2020 zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme sowie zum Stellen von Anträgen. Swiss Rowing wurde überdies aufgefordert, der DK mitzuteilen, ob der Verband auf eine Beteiligung am Verfahren verzichte oder sich durch den zuständigen internationalen Sportverband vertreten lasse. Auf das Aussprechen einer vorläufigen Sperre verzichtete die DK indessen. Sie räumte dem Angeschuldigten aber die Möglichkeit ein, sich durch entsprechende Mitteilung an die DK freiwillig provisorisch sperren zu lassen und wies ihn darauf hin, dass eine solche vorläufige Sperre an die Gesamtdauer einer allfälligen definitiven Sperre angerechnet würde. Grundlage ihres Entscheides, vorerst keine vorläufige Sperre zu verhängen, bildete die von Antidoping Schweiz zusammen mit dem Antrag auf Verfahrenseröffnung eingereichte Stellungnahme des Angeschuldigten vom 31. Oktober 2019. Darin machte dieser insbesondere geltend, es sei nie seine Absicht gewesen, eine verbotene Substanz zu besitzen, geschweige denn, eine solche anzuwenden. Vielmehr handle es sich um ein Versehen und eine Nachlässigkeit seinerseits. So habe er über die App von iHerb Probiotika und DHA bestellen wollen, dabei aber ganz offensichtlich und ohne Absicht nicht DHA, sondern das in den USA frei erhältliche DHEA bestellt.
- C. Mit Schreiben vom 12. Mai 2020 reichte der Angeschuldigte eine ausführliche schriftliche Stellungnahme ein und beantragte folgendes:

1. *Die Anträge 2, 3, 4, 5, 6 und 7 von Antidoping-Schweiz [seien] abzuweisen.*
2. *Eventualiter sei gegen [REDACTED] eine Verwarnung ohne Sperre auszusprechen.*
3. *Subeventualiter sei gegen [REDACTED] eine sechsmonatige Sperre auszusprechen.*
4. *Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen inkl. MwSt. zulasten von Antidoping Schweiz.*

Im Rahmen der Begründung seiner Stellungnahme brachte der Angeschuldigte sodann zwei weitere Anträge vor:

5. *Von einer Busse nach Art. 10.10 sei in Anbetracht der Umstände abzusehen.*
6. *Die Verfahrenskosten seien nach Art. 17.2 VerfRegl Antidoping Schweiz aufzuerlegen. Gestützt auf Art. 17.5 VerfRegl sei ihm eine Parteientschädigung zuzusprechen.*

Zur Begründung führte der Angeschuldigte u.a. und mit Verweis auf zahlreiche Beilagen folgendes aus, wobei auch hier lediglich eine Zusammenfassung abgegeben wird. Für weiterführende Details wird ebenfalls auf die Eingabe des Angeschuldigten verwiesen resp. dort auf sie eingegangen, wo dies für die Beurteilung des vorliegenden Falles erforderlich ist:

- Der Vorwurf der versuchten und damit vorsätzlichen Anwendung einer verbotenen Substanz treffe nicht zu. Er habe nicht gewusst, ein unzulässiges Dopingmittel zu erwerben und dies im Übrigen auch gar nicht tun wollen.
 - Im Zeitpunkt der Bestellung habe eindeutig ein nicht vorsätzlicher Irrtum vorgelegen. Es seien ihm ohne sein Wissen von der Website ch.iHerb.com Produkte vorgeschlagen worden, welche gar nicht hätten verkauft werden dürfen.
 - Zudem sei es ohne weiteres möglich, dass bei der Bestellung eine Verwechslung aufgrund eines einzelnen Buchstabens erfolge, wie dies im übrigen auch Antidoping Schweiz auf ihrem Vorbescheid vom 15. Mai 2019 passiert sei.
 - Es verstehe sich aber von selbst, dass er vor der Einnahme eines neuen Präparates akribisch kontrolliere, ob eine Substanz auf der Dopingliste stehe oder nicht. Entsprechend hätte er bei Erhalt der Sendung und vor der Konsumation erkannt, dass DHEA nicht zugelassen sei und dieses auf dem ordentlichen Weg vernichtet.
- D. Mit Verfügung vom 20. Juli 2020 nahm die DK Kenntnis von der schriftlichen Eingabe des Angeschuldigten und stellte diese den Parteien in Kopie zu. Weiter stellte sie fest, dass Swiss Rowing innerhalb Frist keine Stellungnahme eingereicht oder Anträge gestellt hatte. Sodann verzichtete die DK weiterhin auf das Aussprechen einer vorläufigen Sperre, erklärte die Voruntersuchung für geschlossen und gewährte den Parteien die Möglichkeit, bis am 5. August 2020 kurz begründete Ergänzungsbegehren, Beweisanträge und weitere Anträge einzureichen, insbesondere zur Frage einer allfälligen Sanktion. Abschliessend lud die DK die Parteien ein zur mündlichen Hauptverhandlung vom 26. August 2020 und gab unter Hinweis auf die Geltendmachung allfälliger Ausstandsgründe die Zusammensetzung der Kammer für die Beurteilung des vorliegenden Falls bekannt.
- E. Mit Eingabe vom 5. August 2020 beantragte Antidoping Schweiz erfolgreich eine Fristverlängerung bis am 12. August 2020 zur Einreichung von Ergänzungsbegehren, Beweisanträgen und weiteren Anträgen.
- F. Mit Schreiben vom 12. August 2020 teilte Antidoping Schweiz der DK mit, an ihren Rechtsbegehren vom 17. Februar 2020 festzuhalten, unter Vorbehalt anderslautender Anträge bis zum Ende der mündlichen Anhörung. Weiter reichte Antidoping Schweiz eine weitere Beilage mit einem Auszug der Website PharmaWiki bezüglich DHEA zu den Akten.

- G. Mit Verfügung vom 14. August 2020 nahm die DK Kenntnis der Eingabe von Antidoping Schweiz vom 12. August 2020, stellte auch diese in Kopie den übrigen Parteien zu und bestätigte den bereits angesetzten Termin der mündlichen Verhandlung.
- H. Swiss Rowing teilte der DK mit Schreiben vom 17. August 2020 u.a. mit, auf eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu verzichten. Der Verband stehe für sauberen Sport ein, erteile Dopingmitteln in jeder Form eine Absage und thematisiere das Thema «Sauberen Sport / Dopingprävention» mit besonderem Augenmerk und als Schwerpunktthema bei den Kadermitgliedern der verschiedenen Kaderstufen. Eine Kopie dieser Eingabe stellte die DK den Parteien am 24. August per Mail zu.
- I. Die mündliche Verhandlung vor der DK fand am 26. August 2020 um 10:30 Uhr in Anwesenheit des Angeschuldigten und Antidoping Schweiz im Haus des Sports in Ittigen statt.

Im Anschluss an ihre mündlichen Ausführungen stellte Antidoping Schweiz die folgenden Anträge:

1. *Es sei ein durch [REDACTED] begangener Verstoss gegen die Art. 2.2 sowie 2.6 Doping-Statut festzustellen;*
2. *[REDACTED] sei zu einer 4-jährigen Sperre gemäss Art. 2.2 sowie 2.6 i.V.m. Art. 10.2.1 Doping-Statut zu verurteilen;*
3. *[REDACTED] sei zur Bezahlung einer Busse zu verurteilen, wobei deren Höhe durch die Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic zu bestimmen sei (Art. 10.10 Doping-Statut);*
4. *Über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens sei im Sinne von Art. 14.3 Doping-Statut öffentlich zu berichten;*
5. *[REDACTED] sei gemäss Art. 17 Abs. 2 VerfRegl zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verurteilen;*
6. *und zur Bezahlung einer Parteikostenentschädigung an Antidoping Schweiz gemäss Art. 17 Abs. 4 VerfRegl im Umfang von Fr. 500.00.*

Der Angeschuldigte hielt an seinen bisherigen Eingaben fest und verzichtete vorerst darauf, erneut konkrete Anträge zu stellen. Im Rahmen der Urteilsverkündung bat er jedoch nochmals um das Wort und wies darauf hin, dass aus beruflichen Gründen nach Möglichkeit auf eine Publikation des Entscheides zu verzichten sei.

Die DK zieht in Erwägung:

1. Die DK beurteilt sämtliche Verstösse gegen die Dopingbestimmungen, die von Athleten begangen worden sind, für die das Doping-Statut gilt (Art. 12.1 Doping-Statut).

- 1.1 Gemäss Art. 8.1 i.V.m. Art. 5.2.1 Doping-Statut gilt dieses u.a. für Athleten, die einem Swiss Olympic angeschlossenen Verband oder einem letzteren angeschlossenen Verein oder Club angehören, von einem solchen lizenziert sind oder an einem Wettkampf teilnehmen, der unter dem Patronat von Swiss Olympic oder eines der vorgenannten Verbände, Vereine oder Clubs durchgeführt oder organisiert wird.
- 1.2 Der Angeschuldigte war zwar 2018 im Besitz einer gültigen Wettkampflizenz von Swiss Rowing mit Gültigkeitsdauer bis am 31. Dezember 2018. Zum Zeitpunkt der Beschlagnahme der Postsendung durch die Zollstelle Zürich-Flughafen hatte er hingegen noch keinen Lizenzantrag für 2019 eingereicht.
- 1.3 In ihrem Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens vom 17. Februar 2020 machte Antidoping Schweiz diesbezüglich geltend, der Angeschuldigte habe vom 5. bis 7. Juli 2019 an den Schweizermeisterschaften in Luzern-Rotsee teilgenommen, dies als Teil des Teams des [REDACTED] in der Kategorie «Achter Master Männer». Aus Art. 1 Abs. 1 des Reglements «Schweizermeisterschaften» von Swiss Rowing erschliesse sich, dass die Teilnahme an den Schweizermeisterschaften des Ruderverbandes für Schweizer Staatsbürger die Mitgliedschaft in einem Verbandsverein voraussetze. Der Angeschuldigte müsse damit offenkundig auch im Jahr 2019 Vereinsmitglied des [REDACTED] [REDACTED] gewesen und damit beim Schweizerischen Ruderverband lizenziert gewesen sein.
- 1.4 Der Angeschuldigte hielt dem anlässlich der mündlichen Verhandlung entgegen, er wisse nicht mehr, ob er 2018 im Besitz einer Wettkampflizenz gewesen sei oder nicht. Die Lizenz werde standardmässig verlängert, weil im vornherein nicht klar sei, ob man im nächsten Jahr zum Einsatz komme. Rennen sei er 2018 aber sicher keine gefahren, womit «es an der Kausalität fehle».
- 1.5 Die DK teilt die Einschätzung von Antidoping Schweiz, wonach der Angeschuldigte zum Zeitpunkt der Schweizermeisterschaften als deren Teilnehmer auch Vereinsmitglied des [REDACTED] gewesen sein muss. Gemäss Website² von Swiss Rowing ist der [REDACTED] Mitglied von Swiss Rowing, der seinerseits Mitglied von Swiss Olympic ist.³
- 1.6 Der Angeschuldigte muss weiter zwingend eine Wettkampf-Lizenz des Ruderverbandes beantragt haben, da ihm sonst die Teilnahme an den Schweizermeisterschaften 2019 nicht möglich gewesen wäre. In ihrer Ziff. 3 statuiert die Wettkampf-Lizenz explizit die Unterstellung unter die Statuten und Reglemente von Swiss Olympic und Antidoping Schweiz sowie die Zuständigkeit der DK zur erstinstanzlichen Beurteilung von Doping-Vergehen.
- 1.7 Zum Zeitpunkt der Wettkampfteilnahme unterstand der Angeschuldigte damit zweifelsohne dem Doping-Statut, und die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung allfälliger Doping-Vergehen war gegeben.

² <https://www.swissrowing.ch/de/verband/ruderclubs>

³ <https://www.swissrowing.ch/de/team/wichtige-informationen/swiss-olympic-association>

- 1.8 Die Beschlagnahmung der Sendung durch den Zoll erfolgte jedoch bereits am 16. Januar 2019 resp. wurde Antidoping Schweiz an diesem Tag kommuniziert, während die Schweizermeisterschaften demgegenüber erst im Juli desselben Jahres stattfanden. Damit stellt sich die grundsätzliche Frage, ob der Angeschuldigte effektiv bereits Anfang 2019 lizenziertes Athlet von Swiss Rowing war. Mit anderen Worten stellt sich also die Frage, ob die während der Schweizermeisterschaften unbestrittene Unterstellung unter die Antidoping-Bestimmungen auch schon zu Beginn des Jahres gegeben war, wie dies Antidoping Schweiz geltend macht. Davon kann in casu ausgegangen werden: Einerseits behauptete der Angeschuldigte weder in seinen schriftlichen Eingaben noch anlässlich der mündlichen Verhandlung Gegenteiliges. Andererseits widersprach er Antidoping Schweiz auch im Rahmen seines Parteivortrages nicht, als diese die Unterstellung unter das Doping-Statut und die Zuständigkeit der DK auch mündlich nochmals geltend machte und entsprechend begründete. Vielmehr bestätigte er im Rahmen seines Parteivortrages explizit, «er habe zweifelsohne wissen müssen, den Dopingbestimmungen zu unterliegen», weshalb er sich auch grösste Mühe gegeben habe, nichts Verbotenes zu konsumieren.
- 1.9 **Das Doping-Statut ist somit in casu anwendbar, und die Zuständigkeit der DK zur Beurteilung des vorliegenden Falles ist gegeben.**
- 1.10 Die anwendbaren Verfahrensvorschriften finden sich gestützt auf Art. 12.3 Doping-Statut im VerfRegl.
2. Das Doping-Statut überschreibt seinen Art. 2 mit «Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen», um sodann unter Art. 2.1 bis Art. 2.10 abschliessend verschiedene Tatbestände aufzulisten, die gemäss Art. 1 einen «Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen [darstellen] und damit als Doping» gelten.
- 2.1 Den Tatbestand von Art. 2.2 erfüllt in den Worten des Doping-Statuts die «Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode seitens eines Athleten». Dabei ist es ganz generell «die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen» (Art. 2.2.1). Somit ist es weder «erforderlich, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird» (Art. 2.2.1), noch ist es «relevant, ob die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz [...] eine Wirkung hatte oder nicht» (Art. 2.2.2). Ein Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen liegt gemäss derselben Norm vielmehr und grundsätzlich unabhängig vom Motiv bereits dann vor, «sobald die verbotene Substanz [...] angewendet wurde oder ihre Anwendung versucht wurde».
- 2.2 Art. 2.6 Doping-Statut sanktioniert sodann den «Besitz einer verbotenen Substanz [...]». Verboten ist demnach u.a. «der Besitz von jeglichen verbotenen Substanzen [...] durch einen Athleten», sofern der betroffene Athlet nicht einen Rechtfertigungsgrund geltend machen kann, beispielsweise in Form einer Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ).

3. Art. 3.1.1 Doping-Statut statuiert, dass Antidoping Schweiz die Beweislast für Verstösse gegen Anti-Doping-Bestimmungen trägt. Gemäss Art. 3.2 Doping-Statut können «Tatsachen im Zusammenhang mit Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen [...] durch jedes verlässliche Beweismittel, einschliesslich Geständnis, bewiesen werden». Im Folgenden ist daher zu prüfen, ob Antidoping Schweiz der Beweis gelungen ist, dass ein Verstoss gegen Art. 2.2 und/oder Art. 2.6 Doping-Statut vorliegt. Das Beweismass besteht dabei gemäss Art. 3.1.1 Doping-Statut darin, dass Antidoping Schweiz überzeugend darlegen kann, einen solchen Verstoss festgestellt zu haben, wobei die Anforderungen an das Beweismass «in allen Fällen höher [sind] als die blossе Wahrscheinlichkeit, jedoch geringer als ein Beweis, der jeden Zweifel ausschliesst».
4. Anwendung des von der Zollstelle Zürich-Flughafen am 16. Januar 2019 beschlagnahmten Produkts resp. Pakets mit 180 Tabletten DHEA (Art. 2.2 Doping-Statut):
 - 4.1 Das von der Zollstelle Zürich-Flughafen am 16. Januar 2019 beschlagnahmte Produkt⁴ enthält gemäss «Supplement Facts» auf der Packung u.a. die Substanz Prasteron (Dehydroepiandrosteron, DHEA). Die gestützt auf Art. 4 Doping-Statut erlassene Dopingliste 2019 führt DHEA in der Substanzklasse der Anabolika als endogenes anaboldrogenes Steroid auf (vgl. S1, Ziff. 1 lit. b der Dopingliste). Damit ist dieses Produkt respektive diese Substanz in sämtlichen Sportarten jederzeit verboten, also sowohl im als auch ausserhalb des Wettkampfes. Im Übrigen handelt es sich bei DHEA gestützt auf Art. 4.2.2 Doping-Statut um eine sogenannt «nicht-spezifische Substanz».
 - 4.2 In seinem Anhang⁵ präzisiert das Doping-Statut u.a., was unter «Anwendung» und «Versuch [der Anwendung]» verbotener Substanzen im Sinne von Art. 2.2 Doping-Statut zu verstehen ist:
 - Die «Anwendung» einer verbotenen Substanz ist demnach definiert als «Verwendung, Verabreichung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz [...]».
 - «Versuch» bedeutet gemäss Doping-Statut ein «vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die auf einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen abzielt».
 - Weiter präzisiert das Doping-Statut wie folgt: «Dies vorausgesetzt, stellt der alleinige Versuch, einen Verstoss zu begehen, noch keinen Verstoss gegen Anti-Doping-

⁴ Angeschrieben mit «NATROL | DHEA | MOOD & STRESS | Promotes Balanced Hormone Levels that Decline with Age | Supports a Healthy Mood | 25mg».

⁵ Gemäss den Schlussbestimmungen des Doping-Statuts sind „seine Anhänge“ integrierter Bestandteil des Statuts und dienen seiner Auslegung. Nicht erwähnt werden in diesem Zusammenhang die zahlreichen Kommentare, die direkt bei den jeweiligen Artikeln und nicht im Anhang stehen. Dennoch müssen auch diese als „integrierte Bestandteile“ gelten: Die heutige Formulierung im Doping-Statut leitet sich aus den Schlussbestimmungen des früheren Doping-Statuts ab, das „die Kommentare zu verschiedenen Bestimmungen dieses Statuts (Anhang 2) wie auch die Definitionen (Anhang 1)“ als wesentliche Bestandteile des Statuts bezeichnete. Zur besseren Lesbarkeit wurden die Kommentare im aktuellen Statut aber nicht mehr in einen Anhang 2 gesetzt, sondern direkt zu den jeweiligen Bestimmungen, was bei der Redaktion der Schlussbestimmungen des aktuellen Doping-Statuts, das nur noch über *einen* Anhang verfügt, versehentlich nicht berücksichtigt worden ist.

Bestimmungen dar, wenn die Person von dem Versuch absieht, bevor Dritte, die nicht an dem Versuch beteiligt sind, davon erfahren».

4.3 Der Kommentar zu Art. 2.2 Doping-Statut hält in Ergänzung respektive Vorwegnahme des bereits zitierten Art. 3.2 Doping-Statut fest, wie die vollendete oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz nachgewiesen werden kann. So erfolgt dieser Nachweis durch «zuverlässige Mittel», «beispielsweise durch ein Geständnis des Athleten, Zeugenaussagen, Belege» und anderes mehr.

4.4 Antidoping Schweiz argumentierte diesbezügliche in ihren schriftlichen Eingaben sowie anlässlich der mündlichen Verhandlung wie folgt:

- Einerseits machte Antidoping Schweiz geltend, der Angeschuldigte habe in seinem E-Mail-Schreiben vom 31. Oktober 2019 bestätigt, die eingezogene Bestellung, also die Bestellung der DHEA-Kapseln, getätigt zu haben. Mit seiner Bestellung habe er einen Versuch begangen, eine schwere, jederzeit verbotene Dopingsubstanz anzuwenden. Von diesem Versuch habe er nicht abgesehen, bevor der Zoll oder Antidoping Schweiz davon erfahren hätten. Den Nachweis der versuchten Anwendung verbotener Substanzen begründete Antidoping Schweiz also einerseits mit einem Geständnis des Angeschuldigten.
- Andererseits behauptete Antidoping Schweiz, «der Sachverhalt bezüglich des Imports» sei zudem auch «durch eine rechtskräftige Verfügung verwaltungsrechtlich rechtsgenügend festgestellt» worden. Dies deshalb, weil der Angeschuldigte die mit Vorbescheid vom 15. Mai 2019 in Aussicht sowie mit Verfügung vom 19. Juli 2019 in Rechnung gestellte Gebühr zur Einziehung und Vernichtung der verbotenen Substanz zeitnah beglichen habe – und zwar aufgrund der entsprechenden Formulierung im Vorbescheid in Kenntnis davon, dass das *verwaltungsrechtliche* Verfahren auch ein *disziplinarrechtliches* nach sich ziehen würde.

4.5 Der Angeschuldigte hielt dieser Argumentation folgendes entgegen:

- Die Bestellung von DHEA bestritt er sowohl in seinen schriftlichen Ausführungen als auch anlässlich der mündlichen Verhandlung nicht. Er machte indessen geltend, diese Bestellung lediglich aus einem Irrtum heraus getätigt zu haben. So habe er eigentlich das Produkt DHA bestellen wollen.
- Der Angeschuldigte widersprach indessen der Argumentation von Antidoping Schweiz, der Sachverhalt bezüglich des Imports sei durch eine rechtskräftige Verfügung verwaltungsrechtlich rechtsgenügend festgestellt: Da er nie die Absicht gehabt habe, Dopingmittel zu erwerben, geschweige denn solche einzunehmen, sei die von Antidoping Schweiz am 15. Mai 2019 mit Vorbescheid erfolgte Information zur Einziehung und Vernichtung der DHEA-Kapseln in seinem Sinne gewesen. Entsprechend habe es für ihn – auch mit dem Ziel, keine weiteren Verfahrenskosten und Umtriebe zu generieren – keinen Anlass gegeben, dazu eine Stellungnahme einzureichen und sich gegen die Einziehung und Vernichtung zur Wehr zu setzen.

Dies auch, zumal er sich zum gegebenen Zeitpunkt in der Endphase seiner Masterarbeit befunden und den Vorbescheid so verstanden habe, dass es vorerst lediglich um die Einziehung und Vernichtung von Dopingmitteln gegangen sei. Entsprechend habe er die Frist zur Stellungnahme ungenutzt verstreichen lassen und auf die Mitteilung bezüglich erfolgter Vernichtung sowie Zustellung der entsprechenden Rechnung gewartet. Diese habe er schliesslich am 26. Juli 2019 auch beglichen, wobei er davon ausgegangen sei, die Sache sei nun abgeschlossen.

- Mit Schreiben vom 4. Oktober 2019 und damit acht Monate nach Beschlagnahmung durch den Zoll und fast fünf Monate nach erstmaligem Kontakt mit Antidoping Schweiz habe ihm Letztere mitgeteilt, dass aufgrund der «Erkenntnisse des verwaltungsrechtlichen Verfahrens» ein Verstoss gegen Art. 2.2 und Art. 2.6 Doping-Statut vermutet werde. Dies habe ihn erstaunt, da er in seiner Handlung kein Zugeständnis eines versuchten Besitzes oder einer Anwendung gesehen habe, sondern lediglich eine Anerkennung, dass er fälschlicherweise ein Supplement bestellt habe, welches er nicht gewollt habe und das in der Schweiz offenbar auf der Dopingliste stehe. Zu dessen Einziehung und Vernichtung habe er zwar eingewilligt, doch könne dies keinesfalls mit einem Einverständnis einer versuchten Anwendung oder des Besitzes gleichgestellt werden.

4.6 In Würdigung der Ausführungen der Parteien gelangt die DK zu folgendem Schluss:

Aufgrund des Geständnisses des Angeschuldigten, DHEA-Kapseln – wenn auch irrtümlich – bestellt zu haben, ist Antidoping Schweiz in casu der Nachweis zweifelsfrei gelungen, dass der Angeschuldigte im Sinne des Doping-Statuts die Anwendung von DHEA versucht hat. **Der Tatbestand von Art. 2.2 Doping-Statut ist damit erfüllt.**

Ob die Bestellung von DHEA dabei tatsächlich irrtümlich erfolgt ist oder nicht, ist an dieser Stelle aus folgenden Gründen unerheblich:

- So ist es nach Art. 2.2.1 Doping-Statut und wie bereits erwähnt «nicht erforderlich, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, um einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz [...] gemäss [Art. 2.2]⁶ zu begründen».
- Vielmehr ist es ganz grundsätzlich und – ausser bei medizinischer Indikation – unabhängig von jedem allfälligen Motiv «die persönliche Pflicht eines jeden Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen» respektive in seinen Körper gelangen könnten.
- Ob die Bestellung von DHEA bewusst, vorsätzlich, fahrlässig oder auch lediglich irrtümlich erfolgt ist, ist mit anderen Worten bei der Frage, ob der *objektive Tatbestand* von Art. 2.2 Doping-Statut erfüllt ist, nicht entscheidend.

⁶ Das Doping-Statut spricht in seiner deutschen Fassung fälschlicherweise von Art. 2.1, was auf einen Druckfehler zurückzuführen ist. Die französische Fassung ist diesbezüglich klar: «... il n'est pas nécessaire de démontrer l'intention, la faute, la négligence ou l'usage conscient de la part du sportif pour établir la violation des règles antidopage pour cause d'usage d'une substance interdite ou d'une méthode interdite».

Ebenfalls unerheblich ist in casu aufgrund des unbestrittenen Geständnisses sodann, aus welchem Motiv heraus der Angeschuldigte im verwaltungsrechtlichen Verfahren die Gebühr zur Einziehung und Vernichtung der DHEA-Kapseln beglichen hat. Allerdings kann hier festgehalten werden, dass die DK diesbezüglich der Argumentation des Angeschuldigten folgt. Die Ansicht von Antidoping Schweiz, wonach die Begleichung einer Verwaltungsgebühr zugleich als Zugeständnis zum dort festgestellten Sachverhalt gewertet werden kann, teilt die DK demgegenüber nicht. Dies zumindest nicht in dieser absoluten Konsequenz respektive in jedem Fall, was im Hinblick auf künftige Verfahren erwähnenswert erscheint:

- Zwar wird im entsprechenden Vorbescheid vom 15. Mai 2019 in der Tat explizit darauf hingewiesen, dass die «aus dem vorliegenden Sachverhalt hervorgehenden disziplinarrechtlichen Aspekte [...] zum gegebenen Zeitpunkt mit separater Post mitgeteilt» würden. Daraus abzuleiten, bei Bezahlung der Gebühr könne nachher nicht mehr behauptet werden, man kenne die disziplinarrechtlichen Konsequenzen nicht resp. bestreite den Sachverhalt oder die daraus gezogenen Schlüsse, überzeugt indessen nicht. Grundsätzlich kann zwar vermutlich, wie Antidoping Schweiz anlässlich der mündlichen Verhandlung präzisierte, «nach allgemeiner Lebenserfahrung [...] davon ausgegangen werden, dass sich eine Person gegen eine subjektiv ungerechtfertigte Gebühr zur Wehr setzt». Trotzdem gibt es im Einzelfall aber durchaus die allgemeine Lebenserfahrung überwiegende Gründe, die einen daran hindern mögen, sich gegen eine möglicherweise ungerechtfertigte Gebühr zur Wehr zu setzen.
- Der Angeschuldigte erwähnt gleich selber mehrere solcher Gründe, indem er darauf hinweist, dass er sich zum gegebenen Zeitpunkt in der intensiven Abschlussphase seiner Masterarbeit befunden habe oder dass er keine unnötigen weiteren Kosten und Aufwände habe generieren wollen. Besonders ins Gewicht fällt dabei sein Argument, wonach er den Vorbescheid dahingehend verstanden habe, dass es «vorerst lediglich um die Einziehung und Vernichtung von Dopingmitteln gegangen sei», was jedoch «keinesfalls mit einem Einverständnis einer versuchten Anwendung oder des Besitzes gleichgestellt werden» könne.

Selbst dem Angeschuldigten, dem – wie Antidoping Schweiz zu Recht ausführte – nach eigener Aussage die Anti-Doping-Bestimmungen grundsätzlich bekannt waren, ist also zugute zu halten, dass sich ihm die Grundlage und die von Antidoping Schweiz geltend gemachte Konsequenz aus der Formulierung im Vorbescheid unter Umständen nicht sofort erschliessen. Umso mehr müsste dies noch für Personen geltend, die weitgehend rechtsunkundig sind oder beispielsweise Mühe haben, komplexeren sprachlichen Ausführungen zu folgen. Möchte man im Ergebnis der Argumentation von Antidoping Schweiz folgen, müsste nach Ansicht der DK der Hinweis im Vorbescheid – resp. vermutlich direkt in der anfechtbaren Verfügung – also deutlich klarer und mit unmissverständlichem Hinweis auf die drohenden disziplinarrechtlichen Sanktionen formuliert sein, als dies heute der Fall ist.

5. Besitz des von der Zollstelle Zürich-Flughafen am 16. Januar 2019 beschlagnahmten Produkts resp. Pakets mit 180 Tabletten DHEA (Art. 2.6 Doping-Statut):
 - 5.1 Gemäss Anhang des Doping-Statuts gilt der «Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) eines verbotenen Stoffs [...] als Besitz durch die Person, die den Kauf getätigt hat». Im entsprechenden Kommentar zum Begriff des «Besitzes» präzisiert das Doping-Statut in seinem Anhang sodann weiter, dass «schon allein der Kauf eines verbotenen Stoffs» Besitz darstelle, «selbst wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von jemand anderem angenommen oder an die Adresse eines Dritten geliefert wird».
 - 5.2 In ihrer schriftlichen Eingabe vom 17. Februar 2020 sowie anlässlich der mündlichen Verhandlung machte Antidoping Schweiz auch in Bezug auf den Tatbestand des Besitzes verbotener Substanzen u.a. geltend, der Angeschuldigte habe bereits im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens durch Bezahlung der Gebühr zur Einziehung und Vernichtung der Dopingsubstanzen den verwaltungsrechtlichen Sachverhalt akzeptiert. Weiter sei davon auszugehen, dass er im Jahre 2018 unmittelbaren, tatsächlichen Besitz an DHEA gehabt habe, da ihm damals zwei entsprechende Sendungen zugestellt worden seien, wie aus einer entsprechenden Sendungsauflistung der Zollbehörden hervorgehe. Schliesslich habe er entgegen seiner anderslautenden Ausführungen bewusst und nicht etwa versehentlich DHEA bestellt. So habe er gemäss seiner Stellungnahme vom 3. Oktober 2019 bereits seit mehreren Jahren online Nahrungsergänzungsmittel aus den USA bestellt, sei deshalb mit den Bestellvorgängen in Online-Shops vertraut gewesen und verfüge darin auch über eine gewisse Erfahrung. Dass er eigentlich DHA statt DHEA habe bestellen wollen, sei dabei als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren, da es sich bei den beiden Produkten einerseits um völlig unterschiedliche Produkte aus unterschiedlichen Produkte-Kategorien handle. Andererseits werde auf der Website iHerb.com bei Eingabe des Suchbegriffs «DHA» unter der Vielzahl der Ergebnisse kein einziges Produkt mit «DHEA» angezeigt. Und schliesslich finde sich bei iHerb.com umgekehrt auch in der für DHA logischen Produkte-Kategorie «Fischöl & Omega» kein DHEA-Produkt. Damit liege eine bewusste Bestellung von DHEA und damit auch ein Verstoss gegen Art. 2.6 Doping-Statut vor.
 - 5.3 Der Angeschuldigte ist auf den Vorwurf des Besitzes nur kurz eingegangen und machte geltend, auch diesbezüglich liege weder vorsätzliches noch fahrlässiges Verhalten vor. Er habe lediglich irrtümlicherweise – und auf Vorschlag der Website ch.iHerb.com – ein Produkt bestellt, welches ihm gar nicht hätte verkauft werden dürfen. Dieses sei vom Zoll zu Recht beschlagnahmt worden. Entsprechend sei der Tatbestand nicht erfüllt und der Antrag von Antidoping Schweiz sei abzuweisen.
 - 5.4 Wie bereits unter Ziffer 4.6 ausgeführt wurde, ist nach Ansicht der DK unerheblich, aus welchem Motiv heraus der Angeschuldigte im verwaltungsrechtlichen Verfahren die Gebühr zur Einziehung und Vernichtung der DHEA-Kapseln beglichen hat. Mit ihrem Hinweis auf das verwaltungsrechtliche Verfahren gelingt Antidoping Schweiz damit der Nachweis eines Verstosses gegen Art. 2.6 Doping-Statut nicht. Gemäss ständiger Praxis der deutschsprachigen Kammer der DK ist der «Besitz» einer verbotenen Substanz zudem bei einem erwiesenen Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut miterfasst. So ist

die Anwendung einer verbotenen Substanz überhaupt nur dann möglich, wenn der fehlbare Athlet die Substanz zuvor zumindest während einer logischen Sekunde auch besessen hat, womit Anwendung und Besitz derselben Substanz in einer mit vorliegendem Fall vergleichbaren Situation grundsätzlich auch nicht als Mehrfachverstoss zu sanktionieren sind. Dasselbe gilt nach Ansicht der DK erst recht auch dann, wenn die Anwendung lediglich versucht worden ist und der Angeschuldigte gar nie tatsächlichen, unmittelbaren Besitz an den verbotenen Substanzen hatte. Antidoping Schweiz macht zwar mit Verweis auf die erst im Rahmen der mündlichen Verhandlung eingereichte Sendungsauflistung des Zolls geltend, es sei davon auszugehen, dass der Angeschuldigte zumindest im Jahre 2018 unmittelbaren, tatsächlichen Besitz an DHEA gehabt habe. Dies, da ihm damals zwei entsprechende Sendungen zugestellt worden seien. Die DK folgt allerdings auch dieser Argumentation von Antidoping Schweiz nicht, da sowohl die DK als auch der Angeschuldigte und Swiss Rowing vor der mündlichen Verhandlung keine Kenntnis der entsprechenden Sendungsauflistung und des daraus abgeleiteten Vorwurfs hatten. Käme die DK zu einem anderen Ergebnis, läge vermutlich eine Verletzung des Anklagegrundsatzes vor. Dies bedeutet nun aber nicht, dass die Sendungsauflistung im vorliegenden Verfahren insgesamt nicht berücksichtigt werden kann, wie sogleich unter Ziff. 7.8 ausgeführt wird. Sie darf nur nicht zu einer Ausweitung des Verfahrens führen, da der Angeschuldigte ein Recht darauf hat, vor Prozessbeginn den Prozessstoff und alle ihm zur Last gelegten Taten zu kennen.

Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ist damit in casu nicht weiter auf den Tatbestand von Art. 2.6 Doping-Statut einzugehen.

6. Nachdem Antidoping Schweiz aufgrund des Geständnisses des Angeschuldigten zweifelsfrei nachweisen konnte, dass dieser die in sämtlichen Sportarten jederzeit verbotene, nicht-spezifische Substanz Prasteron bestellt und damit im Sinne von Art. 2.2 Doping-Statut auch versucht hat, sie anzuwenden, liegt *objektiv* grundsätzlich ein Dopingvergehen respektive ein Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor. Dies deshalb, da es, wie bereits ausgeführt wurde, ausdrücklich nicht erforderlich ist, dass dem Athleten ein Verschulden in Form von Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Anders als in Bezug auf den *objektiven Tatbestand* spielt die Verschuldens- respektive die Vorsatzfrage indessen bei der *Bemessung der Sanktion* eine entscheidende Rolle, worauf in einem nächsten Schritt einzugehen ist:
7. Der erstmalige Verstoss gegen Art. 2.2 Doping-Statut durch die versuchte Anwendung der nicht-spezifischen Substanz Prasteron zieht gemäss Art. 10.2.1.1 Doping-Statut grundsätzlich eine Sperre von vier Jahren nach sich. Dies allerdings nur dann, sofern dem Angeschuldigten der Nachweis misslingt, den Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen *nicht* «vorsätzlich» begangen zu haben. Gelingt ihm dieser Nachweis, beträgt die Sperre gemäss Art. 10.2.2 Doping-Statut lediglich zwei Jahre.
- 7.1 Den Begriff «vorsätzlich» definiert das Doping-Statut in seinem Kommentar zu Art. 10.2 wie folgt: «Der in Art. 10.2 [...] verwendete Begriff 'vorsätzlich' wird für Athleten verwendet, die betrügen. Der Begriff bedeutet [...], dass der Athlet [...] ein Verhalten an den

Tag legte, von dem er [...] wusste, dass es einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte, und dieses Risiko bewusst einging». Die weitere Definition für den Spezialfall eines positiven Analyseresultats ist mangels eines solchen in casu nicht anwendbar.

- 7.2 Zu prüfen ist somit im Folgenden, ob sich der Angeschuldigte durch die versuchte Einnahme oder Anwendung der DHEA-Kapseln allenfalls *nicht vorsätzlich* im Sinne von Art. 10.2.1.1 Doping-Statut respektive im Sinne des Kommentars zu Art. 10.2 Doping-Statut verhalten hat. Wie in Ziff. 7 erwähnt, obliegt es dabei ihm selber, diesen Nachweis zu erbringen. Dennoch werden nachfolgend in Ziff. 7.3 zuerst die Argumente von Antidoping Schweiz aufgeführt, um sodann in Ziff. 7.4 auf die Verteidigung des Angeschuldigten und unter Ziff. 7.5 ff. auf die rechtliche Würdigung der DK einzugehen:
- 7.3 In ihrem Antrag auf Verfahrenseröffnung vom 17. Februar 2019 sowie anlässlich der mündlichen Verhandlung führte Antidoping Schweiz zur Vorsatzfrage u.a. folgendes aus:
- Der Angeschuldigte habe in seiner Stellungnahme vom 31. Oktober 2019 eingeräumt, auf der Website iHerb die eingezogene Bestellung getätigt zu haben. Zwar habe er darin geltend gemacht, unbeabsichtigt DHEA anstelle von DHA bestellt zu haben. Gleichzeitig habe er aber auch ausgeführt, seit dem Jahr 2014 Supplemente im Internet zu bestellen. Damit, so Antidoping Schweiz weiter, kenne er sich im Bereich der Supplemente bestens aus.
 - Eine einzige Fehlereingabe respektive ein einziger Fehlklick seien nicht ausreichend, um eine fehlerhafte Bestellung zu tätigen und auszulösen. Vielmehr müsse beim Bestellvorgang das einmal gewählte Produkt mehrmals bestätigt werden, bis dieses effektiv nach Hause geliefert werde. Daraus erschliesse sich, dass sich der Angeschuldigte bewusst gewesen sei respektive sich bewusst habe sein müssen, DHEA und nicht DHA zu bestellen. Seine gegenteilige Behauptung erscheine deshalb als blosser Schutzbehauptung, welcher keine Bedeutung zuzumessen sei.
 - Der Angeschuldigte habe die Dopingliste kennen und damit auch wissen müssen, was verboten sei, da er gemäss eigener Aussage vor der Einnahme eines Präparats kontrolliere, ob dieses auf der Dopingliste stehe oder nicht. Dass er vor einem Konsum jedoch überprüft hätte, ob die Substanz auf der Dopingliste stehe und anschliessend von der Einnahme abgesehen hätte, sei als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. Selbst wenn, hätte er mindestens unmittelbaren, tatsächlichen Besitz an DHEA erlangt, was als Dopingverstoss, den er somit billigend in Kauf genommen habe, bereits genüge.
 - Im Rudersport, der punkto Athletik und Ausdauer eine fordernde Sportart darstelle, verschafften Dopingmittel mit anabolisierender Wirkung grundsätzlich einen Vorteil. Dies dank schneller aufgebauter Muskelmasse bei verkürzter Regenerationszeit der Muskeln, was mehr Trainingseinheiten erlaube. Einen potentiell leistungssteigernden Einfluss auf seinen Sport habe der Angeschuldigte also mindestens billigend in Kauf genommen.

- Der Angeschuldigte habe schliesslich zweifellos bereits im März und April 2018 und damit bereits vor der vorliegend zur Diskussion stehenden Bestellung erfolgreich je eine Bestellung von DHEA über die Website iHerb auf seinen Namen und an seine Adressen getätigt. Auch und insbesondere dies spreche gegen seine Argumentation, dass es sich bei der vorliegenden Bestellung um einen Irrtum handle. Seine diesbezüglichen Behauptungen seien daher nicht glaubhaft, sondern als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren. Nur weil frühere Bestellungen von DHEA den Zollbehörden nicht aufgefallen seien, heisse das nicht, dass er davon ausgehen könne, dass er damit keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen habe. Ebenfalls sei es sehr naiv, davon auszugehen, dass in einem Onlineshop, der klar erkennbar nicht aus der Schweiz heraus operiere, nur zum Import in die Schweiz erlaubte Produkte vertrieben würden. Im Ergebnis sei daher davon auszugehen, dass die fragliche Bestellung wissentlich und willentlich geschehen sei und ein vorsätzlicher Verstoß gegen Art. 2.2 Doping-Statut vorliege. Dafür spreche auch, dass er den Irrtum erst im Disziplinarverfahren, nicht aber bereits im verwaltungsrechtlichen Verfahren vorgebracht habe, obwohl er dort eine Gebühr von Fr. 400.00 habe bezahlen müssen.

7.4 Der Angeschuldigte machte demgegenüber, wie bereits einleitend ausgeführt wurde, sowohl in seiner schriftlichen Stellungnahme als auch anlässlich der mündlichen Verhandlung geltend, der Vorwurf der versuchten, vorsätzlichen Anwendung einer verbotenen Substanz treffe nicht zu. Dies aus folgenden Gründen:

- Auf der Suche nach DHA seien ihm im Webshop DHEA-Kapseln angezeigt worden. Da er seine Bestellung aus der Schweiz heraus getätigt habe, sei er automatisch davon ausgegangen, ihm würden nur Produkte angezeigt werden, die in der Schweiz auch zugelassen und nicht auf der Dopingliste seien. Er habe somit nicht gewusst, ein unzulässiges Dopingmittel zu erwerben und dies im Übrigen auch gar nicht tun wollen. Vielmehr sei er gerade deshalb auf den Webshop mit einer Schweizer Internetadresse ausgewichen, weil er davon ausgegangen sei, dass ihm dort nur noch das angezeigt werde, was er auch bestellen dürfe. Beim entsprechenden Produktvorschlag habe er dann auch nicht lange überlegt, sondern die Bestellung getätigt. Dies auch deshalb, weil er die Marke «Natrol» des vorgeschlagenen Produkts schon von früher gekannt habe, damit auch das bestellte Produkt vermeintlich bereits gekannt habe und so davon ausgegangen sei, DHA und nicht DHEA zu bestellen.
- Der Name «DHEA» habe ihm vor dieser Angelegenheit überhaupt nichts gesagt – er habe nur «DHA» gekannt. Es gebe so viele Abkürzungen, da denke er wirklich nicht an etwas Verbotenes. Auf dem bestellten Produkt habe weiter «Mood & Stress» gestanden, also genau das, was mit den Eigenschaften von Probiotika, die er eigentlich habe bestellen wollen, übereinstimme. Auch Fischöl, nach dem er gesucht habe, werde oft genau in solchen «Mood & Stress»-Situationen verschrieben und auch so vermarktet, weshalb er auch aufgrund des Labels der Meinung gewesen sei, es handle sich um DHA. An Vorsatz im Sinne des Doping-Statuts fehle es somit klarerweise.

- Im Zeitpunkt der Bestellung habe also eindeutig ein nicht vorsätzlicher Irrtum vorgelegen. Es seien ihm ohne sein Wissen von der Website ch.iHerb.com Produkte vorgeschlagen worden, welche gar nicht hätten verkauft werden dürfen. Als gutgläubiger Konsument sei er aber nicht verpflichtet, diesbezüglich Abklärungen zu treffen. Vielmehr sei es Pflicht des Anbieters, solche Verwechslungen zu verhindern.
- Wie sich aus dem Wortlaut ergebe, würden sich DHA und DHEA nur durch einen einzigen Buchstaben, einen «E», unterscheiden. Es sei denn auch ohne weiteres möglich, dass eine Verwechslung aufgrund eines einzelnen Buchstabens erfolge. So erbringe Antidoping Schweiz den Nachweis, dass eine irrtümliche Verwechslung zwischen diversen Produkten aufgrund eines einzelnen Buchstabens sehr einfach erfolgen könne, im Vorbescheid vom 15. Mai 2019 gleich selber. Dort werde nämlich schriftlich festgehalten, dass zwei Produkte zurückgehalten worden seien, erstens 180 Kapseln «DHEA» sowie zweitens 1 Schachtel «Probiotic-10 + Insulin» mit Inhalt «Insulin». Dies sei jedoch offensichtlich falsch, da es sich bei der zweiten Substanz nicht um «Insulin», sondern um «Inulin» gehandelt habe. «Insulin» sei ein körpereigenes Peptidhormon und gehöre zu den verbotenen Dopingsubstanzen, «Inulin» hingegen sei ein pflanzlicher Ballaststoff, welcher häufig bei Probiotika zur Anreicherung verwendet werde. Ganz offensichtlich passiere es also sogar Antidoping Schweiz und damit einer Stiftung, die sich exklusiv mit Dopingpräparaten beschäftige, dass ein zusätzlicher Buchstabe im Namen eines Supplements mehrfach überlesen werde, und zwar gleich durch zwei Personen und auf einem offiziellen Formular.
- Antidoping Schweiz mache zwar geltend, dass ein Versehen nicht möglich gewesen sei, da es sich bei DHEA und DHA um zwei unterschiedliche Produkte handle, die nicht derselben Produktkategorie zuzuordnen seien. Weiter führe Antidoping Schweiz aus, dass er mit den Bestellvorgängen in Online-Shops bestens vertraut sei. Aus diesen Gründen sei ein Versehen auszuschliessen, womit das einzige mögliche Szenario die bewusste Bestellung von DHEA sei. Auch diese Argumentation greife indessen zu kurz und habe mit der Realität eines Bestellvorganges in einem Online-Shop wenig zu tun.
- Antidoping Schweiz habe weiter und korrekterweise geltend gemacht, dass man auf ch.iherb.com keine Produkte mit DHEA im Namen finde, wenn man nach DHA suche und dass DHA zur Kategorie «Fischöl & Omegas» zähle. Dabei verschweige Antidoping Schweiz jedoch, dass eine Suche nach DHEA auf ch.iherb.com (per 11. Mai 2020) gänzlich erfolglos bleibe, da dieses Produkt in der Schweizer Version des Online-Shops gar nicht (mehr) erhältlich sei. Suche man hingegen auf der US-Version des Shops, so finde man unzählige Treffer zu DHEA. Offensichtlich habe iHerb in der Zwischenzeit bemerkt, dass DHEA gar nicht in die Schweiz geliefert werden dürfe, weshalb die entsprechenden Produkte aus dem Webshop genommen worden seien, damit zukünftig keine Verwechslungen mehr möglich seien. Damit räume iHerb aber auch ein, in der Vergangenheit einen Fehler gemacht zu haben,

womit sich Kunden, welche in der Schweizer Version des Shops eingekauft hatten, ohne Verschulden in falscher Sicherheit gewährt hätten.

- Im Übrigen sei die gesamte Argumentation von Antidoping Schweiz in Bezug auf die unterschiedliche Produktkategorie nicht schlüssig. Dies sei beispielsweise daran ersichtlich, dass nicht beachtet werde, dass Suchresultate und vor allem Produktvorschläge für jeden Benutzer unterschiedlich seien. Eine einfache Suche auf seinem Computer lasse sich nicht mit einer Suche auf einem Computer einer Drittperson replizieren, da andere Benutzerdaten (sog. Cookies) zu anderen Suchresultaten führten. Die Verwendung einer anderen Ländereinstellung lasse jegliche Vergleichbarkeit sowieso von vornherein unmöglich werden. Überdies liege es in der Natur der Sache, dass bei Online-Bestellvorgängen gar nicht explizit nach allen Produkten im Warenkorb gesucht werde. Vielmehr suche man ein erstes Produkt, für welches man sich interessiere und bekomme daraufhin weitere Produkte angezeigt, für die man sich allenfalls interessieren könnte, wobei auch hier von Nutzer zu Nutzer variiert werde. Vor diesem Hintergrund erscheine die Argumentation von Antidoping Schweiz, welche auf einer einzigen Sucheingabe auf der Schweizer Website am 17. Februar 2020 und somit nach Korrektur des Fehlers durch iHerb basiere, unglauwbürlich. Vielmehr wirke diese Argumentation konstruiert und sei einzig dazu geeignet, eine vorgefasste Meinung zu untermauern.
- Wie es überhaupt habe passieren können, dass ihm DHEA vorgeschlagen wurde, obschon dieses in der Schweizer Version des Online-Shops richtigerweise gar nicht erhältlich sein dürfte, könne er sich nicht erklären. Es könne gut sein, dass hierfür ein Fehler in der Android-App verantwortlich sei oder dass die App seinen Standort nicht richtig erkannt habe und ihm deshalb die US-Version angezeigt habe. Er sei im Zeitpunkt der Bestellung jedenfalls davon ausgegangen, legal DHA zu bestellen und sei gar nie auf die Idee gekommen, dass er in einem Shop, welcher explizit in die Schweiz liefere und dazu eine eigene Website betreibe, Produkte erwerben könnte, die hierzulande verbotene Substanzen darstellten.
- Antidoping Schweiz argumentiere weiter, dass ein Irrtum respektive eine Verwechslung zweier Produkte alleine deswegen schon ausgeschlossen sei, weil man während dem Bestellprozess mehrmals bestätigen müsse, dass man einen Einkauf tätigen möchte. Entsprechend müsse Vorsatz gegeben sein. Dieser Argumentation könne nicht zugestimmt werden. So stimme es zwar, dass bei einem Bestellprozess diverse Schritte notwendig seien, bis man letztendlich den Kauf getätigt habe, doch finde der Denkprozess bezüglich der Auswahl eines Produktes ein einziges Mal statt – nämlich dann, wenn man es dem Warenkorb hinzufüge. Gehe man in diesem Moment davon aus, dass man ein legales Produkt bestellt habe, so werde man auch während dem restlichen Bestellprozess in dieser falschen Annahme sein. Dass bei jedem Kaufschritt eine Re-Evaluation der Bestellung stattfinden würde, entspreche nicht der gelebten Realität, und eine darauf aufbauende Argumentation sei in höchstem Masse konstruiert.

- Irrelevant sei in Bezug darauf, ob man seinen Fehler bemerke oder nicht, auch die Anzahl Klicks bis zum Kauf des Produkts im Onlineshop. Denn auch der Vorbescheid von Antidoping Schweiz mit der Verwechslung von «Insulin» mit «Inulin» sei mehrfach durchgelesen und kontrolliert worden. Damit habe Antidoping Schweiz selber den Gegenbeweis erbracht, dass eine Verwechslung – sei sie auch nur wegen einem einzelnen Buchstaben – rasch möglich sei und dass die Anzahl Wiederholungen irrelevant sei, da die Verwechslung ein einziges Mal kognitiv stattfinde. Aus diesem Grund sei die Argumentation von Antidoping Schweiz in Bezug auf die versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz nicht haltbar, und es liege eben genau keine versuchte Anwendung vor, sondern eine unabsichtliche Verwechslung respektive ein Überlesen eines einzelnen Buchstabens.
 - Zur Substanz DHEA sei festzuhalten, dass diese zwar in Östrogen und Testosteron umgewandelt werden könne. Leistungssteigernd bei Männern sei indessen nur das Testosteron, weshalb sich die Frage stelle, weshalb er – bei einer unterstellten Dopingabsicht – nicht direkt Testosteron konsumiert hätte, sondern lediglich eine Vorstufe. Im Frühling 2018 habe er zudem unter einer Unterfunktion der Schilddrüse gelitten und sei deshalb in medizinischer Behandlung gewesen. Da sei es einfach nicht stimmig und nachvollziehbar, weshalb er genau in dieser Zeit mit einer medizinisch nicht indizierten Substanz noch zusätzlich seine Gesundheit hätte gefährden sollen.
 - Schliesslich sei die Argumentation von Antidoping Schweiz insofern widersprüchlich, als dass ihm Expertise im Bereich Supplemente attestiert werde, gleichzeitig aber nicht mit einem Wort thematisiert werde, dass er die fragliche Bestellung in eigenem Namen getätigt habe. Hätte er tatsächlich die Absicht gehabt, unzulässige Substanzen zu beschaffen, so hätte er garantiert nicht auf eigenen Namen mit seiner eigenen Kreditkarte Waren bestellt, sondern sich von verurteilten Dopingsündern inspirieren lassen und über Mittelsmänner gearbeitet. Vielmehr habe er aber keinerlei Anstalten gemacht, sein Verhalten zu verschleiern. Dies zeige, dass keine Absicht und auch keine grobe Fahrlässigkeit gegeben sein könne in Bezug auf seine irrtümliche Bestellung. Vor diesem Hintergrund sei die Argumentation von Antidoping Schweiz inkonsistent – im Prinzip erbringe sie den Gegenbeweis mangelnden Vorsatzes gleich selber. Ein Vorsatz bezüglich der Bestellung von DHEA liege also nicht vor. Entsprechend könne auch kein Versuch eines Verstosses gegen Art. 2.2 Doping-Statut vorliegen. Der Antrag von Antidoping Schweiz sei abzuweisen, und eine mögliche Sperre sei vollumfänglich aufzuheben respektive mit einer maximalen Dauer von zwei Jahren auszusprechen, da kein vorsätzliches Verhalten vorliege.
- 7.5 Art. 3.1 Doping-Statut äussert sich zwar nicht explizit zu den Anforderungen an das Beweismass des durch den Athleten zu erbringenden Nachweises eines nicht-vorsätzlichen Verhaltens. Implizit geht jedoch aus dessen Art. 3.1.2 hervor, dass bei richtiger Auslegung auch für den Nachweis nicht-vorsätzlichen Verhaltens das Beweismass der Glaubhaftmachung gilt, das im Statut lediglich «für den Gegenbeweis bezüglich einer zu widerlegenden Vermutung oder für den Nachweis aussergewöhnlicher Tatsachen oder Umstände beim Athleten» explizit erwähnt wird. Dieses Beweismass verlangt nach

allgemeiner Lehre und Rechtsprechung mehr als blosses Behaupten. Behauptungen müssen vielmehr mit konkreten Anhaltspunkten oder Indizien untermauert und durch Belege gestützt werden, sodass die urteilende Instanz auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel zur Überzeugung gelangt, dass mehr für als gegen die vom Beweispflichtigen vorgetragene Version spricht.

- 7.6 Der Angeschuldigte hat in seiner schriftlichen Eingabe vom 12. Mai 2020 und auch zu Beginn der mündlichen Verhandlung zwar auf eindrückliche Art und Weise aufgezeigt, weshalb er nicht vorsätzlich DHEA bestellt haben will. So erschien ursprünglich auch der DK beispielsweise die Argumentation des Angeschuldigten, bei der Bestellung sei es einzig aufgrund eines einzelnen Buchstabens zu einer Verwechslung gekommen, als zumindest nachvollziehbar. Dies umso mehr, als auch Antidoping Schweiz in der Korrespondenz mit dem Angeschuldigten irrtümlich oder in Folge eines Tippfehlers «Insulin» mit «Inulin» verwechselt hatte – trotz Expertenkenntnissen und zweifelsohne bestehendem 4-Augen-Prinzip bei der internen Qualitätskontrolle. Grundsätzlich interessant, wenn auch nicht im Detail überprüft und im Übrigen zur Exkulpation nicht geeignet (s. Ziff. 7.7 nachfolgend), erscheint weiter der Hinweis des Angeschuldigten, wonach der Schweizer Ableger von iHerb zum Zeitpunkt der fraglichen Bestellung DHEA noch aufgeführt habe, das Produkt heute aber im Gegensatz zum US-Shop nicht mehr anbiete und damit einräume, in der Vergangenheit einen Fehler gemacht zu haben. Sicherlich zutreffend ist sodann auch das Argument des Angeschuldigten, wonach die vom Internetshop erteilten Produktvorschläge je nach Nutzerprofil und hinterlegten Cookies ganz unterschiedlich seien. Es ist also durchaus denkbar, dass Antidoping Schweiz bei ihren Recherchen zu anderen Suchresultaten gelangt ist als der Angeschuldigte oder jede weitere Drittperson. Ebenfalls nachvollziehbar war für die DK schliesslich, dass ein einmal dem Warenkorb hinzugefügtes, irrtümlich als legal eingestuftes Produkt selbst bei einem Bestellvorgang, der mehrere Klicks erfordert, später nicht noch zwingend als illegal erkannt werden muss.
- 7.7 Weniger zu überzeugen vermochte der Angeschuldigte hingegen mit seinem Argument, er sei automatisch davon ausgegangen, auf einem Schweizer Webshop lediglich zugelassene Produkte angezeigt zu bekommen. So gibt es einerseits durchaus Substanzen, die für Athleten, die dem Doping-Statut unterstehen, zwar verboten, für Nichtsportler jedoch völlig legal sind und insofern online auch verkauft werden dürfen. Andererseits darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden, dass allein die Browser-Adresse noch kein Qualitätssiegel für eine bestimmte Website darstellt. Für einen langjährigen Athleten, der sich mit Dopingbestimmungen und Internetkonsum ausgekannt und nach eigener Aussage seit 2014 Supplemente im Internet bestellt hat, erscheint die diesbezügliche Argumentation des Angeschuldigten daher in der Tat naiv – zumal er gegenüber der DK ansonsten einen sehr intelligenten und interessierten Eindruck hinterliess. Gleiches gilt in Bezug auf die Verpackung der DHEA-Kapseln, die einem bereits früher gekauften, legalen Produkt ähnlich gewesen sei oder in Bezug auf die Aussage des Angeschuldigten, es gebe so viele Abkürzungen, dass er wirklich nicht an etwas Verbotenes gedacht habe: Einem Athleten, der dem Doping-Statut untersteht, ist genau diese Exkulpation nicht möglich – respektive und mit anderen Worten: Ein solch naives Verhalten birgt eben ein beträchtliches, bewusst eingegangenes Risiko, dass es «zu einem Verstoß

gegen Anti-Doping-Bestimmungen [...] führen könnte» und damit im Sinne von Art. 10.2 Doping-Statut als vorsätzlich einzustufen ist. Entgegen seiner Argumentation kann sich der Angeschuldigte als Athlet also gerade nicht darauf berufen, «als gutgläubiger Konsument nicht verpflichtet» zu sein, diesbezüglich «weitere Abklärungen zu treffen». Für sich alleine genommen nicht zu überzeugen vermochte schliesslich aufgrund der langjährigen Erfahrung der DK mit ähnlichen, oft einzig als Schutzbehauptung vorgebrachter Argumentationslinien auch die Aussage des Angeschuldigten, bei Dopingabsicht hätte er direkt Testosteron statt lediglich einer Vorstufe konsumiert oder die Bestellung über Mittelsmänner abgewickelt, zudem sei er wegen einer Unterfunktion der Schilddrüse genau zum fraglichen Zeitpunkt in medizinischer Behandlung gewesen und habe dabei seine Gesundheit nicht noch zusätzlich gefährden wollen.

7.8 Obwohl also der Angeschuldigte, wie vorab aufgezeigt wurde, einige grundsätzlich nachvollziehbare Argumente zu seiner Entlastung aufgeführt hat, die ein rein fahrlässiges Bestellen von DHEA als nicht völlig unplausibel erscheinen lassen, ist es ihm mit seiner Argumentation nicht gelungen, dass die DK «auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel zur Überzeugung gelangte, dass mehr für als gegen die vom Beweispflichtigen vorgetragene Version spricht». Mit anderen Worten gelangt die DK bei ihrer rechtlichen Würdigung in Bezug auf die Vorsatzfrage im Ergebnis dennoch zum selben Schluss wie Antidoping Schweiz. Dies aus folgenden Gründen:

- Antidoping Schweiz konnte zweifelsfrei nachweisen, dass bereits im März und April 2018 und damit bereits vor der vorliegend zur Diskussion stehenden Bestellung je eine Bestellung mit der Warenbezeichnung «DHEA, 10 mg, 30 Tablets NTL-00594» respektive «DHEA, 50 mg, 60 Tablets NTL-16106» auf den Namen und an die Adresse des Angeschuldigten verschickt worden ist, einmal an die Hofackerstrasse 31, einmal an die nach einem Umzug neue Adresse Hofackerstrasse 27. Bei den beiden NTL-Nummern handelt es sich, wie eine Google-Abfrage ergibt, nachweislich um iHerb-Produktecodes zu DHEA-Kapseln, die damaligen Bestellungen erfolgten somit und auch gemäss Sendungsliste klar ebenfalls über die Website von iHerb.
- Zwar verteidigte sich der Angeschuldigte an der mündlichen Verhandlung u.a. damit, er könne sich nicht an eine spezifische Bestellung erinnern, insbesondere sagten ihm diese beiden Bestellungen überhaupt nichts. Dies liege zu weit zurück, er wisse daher auch gar nicht, ob sie je bei ihm eingetroffen seien. Dies sei im Übrigen auch gar nicht seltsam, da er regelmässig Supplemente direkt nach Erhalt in den Kübel werfe. Er würde aber sicherlich nicht innert so kurzer Zeit zwei separate Bestellungen mit entsprechenden Kosten tätigen, sondern die Bestellungen zu einer zusammenlegen. Der Bestellverlauf zeige, dass er keinerlei Verschleierungsversuche getätigt habe. Er habe im Gegenteil alles auf seinen Namen bestellt. Wenn er etwas Verbotenes hätte bestellen wollen, wäre es naiv gewesen, dies in seinem Namen zu tun. Da seien sonst Mittelsmänner im Einsatz, zudem hätte er wohl deutlich mehr und andere Vorbereitungshandlungen getätigt, um vorsätzlich an Dopingmittel zu kommen. Genau dies habe er aber nicht gemacht.

- Ob die Bestellungen tatsächlich durch den Angeschuldigten oder aber allenfalls durch eine Drittperson wie beispielsweise seinen Mitbewohner und Ruderkollegen ausgelöst worden sind, mit dem er gemäss Aussage an der mündlichen Verhandlung oft Sammelbestellungen machte, lässt sich zwar nicht eindeutig belegen. Es spricht aber vieles dafür, dass der Angeschuldigte selber die beiden oder mindestens eine der Bestellungen getätigt hat. So war die zweite Sendung nicht mehr an die gemeinsame Wohnung an der [REDACTED] adressiert, sondern an seine neue Adresse [REDACTED], an der er schon zu diesem Zeitpunkt nicht mehr mit seinem Ruderkollegen zusammengewohnt hatte.
- Dass er gemäss eigener Aussage keinerlei Anstalten gemacht haben will, sein Verhalten zu verschleiern und seine Bestellungen statt mit der eigenen Kreditkarte über Mittelsmänner zu tätigen, spricht, wie Antidoping Schweiz zu Recht ausführte, nicht dafür, dass er nicht vorsätzlich gehandelt hat. Vielmehr ist dies einer gewissen Sorglosigkeit und dem Fakt geschuldet, dass er bereits ein paar Monate zuvor erfolgreich und ohne Konsequenzen zwei Mal DHEA importieren konnte. Er rechnete vermutlich schlicht nicht damit, dass die besagte Sendung abgefangen werden würde. Somit erscheint es daher also nicht glaubwürdig, dass der Angeschuldigte das DHEA im vorliegend zu beurteilenden Fall tatsächlich erstmalig bestellt haben will.
- An der Glaubwürdigkeit des Angeschuldigten sind zudem auch deshalb weitere Zweifel aufgekommen, weil er an der mündlichen Verhandlung mit Verweis auf die Sendungsauflistung des Zolls ausführte, kein einziges Mal über den Paketweiterleitungsservice «BORDERLINX» Supplemente bestellt zu haben. Dies trifft jedoch nachweislich gerade nicht zu, da die Sendungsauflistung bei einer der über «BORDERLINX» abgewickelten Sendungen unter der «Warenbezeichnung» u.a. explizit auch «Provitamine & Vitamine etc.» aufführt. Zudem erstaunt, dass auf der gesamten Sendungsauflistung der Zeit vom 22. Januar 2014 bis zum 22. April 2020 «DHA» anders als «DHEA» nie unter der Rubrik «Warenbezeichnung» aufgeführt war – und dies entgegen der an der mündlichen Verhandlung klar bejahenden Antwort des Angeschuldigten auf die Frage der DK, ob er schon früher DHA bestellt habe.
- Unerheblich ist schliesslich die Behauptung des Angeschuldigten, zum Zeitpunkt dieser beiden Bestellungen sei er gar nicht mehr sportlich aktiv gewesen, weshalb er nicht wüsste, warum er damals DHEA hätte bestellen sollen oder wollen. So verfügte er zur gegebenen Zeit einerseits immer noch über eine gültige Lizenz und unterstand damit den Antidoping-Bestimmungen. Andererseits lief 2019 und damit kurz darauf sein Projekt zur Überquerung des Atlantiks im Ruderboot an, womit zumindest nicht ausgeschlossen werden kann, dass schon damals Vorkehrungen zum Muskelaufbau getätigt worden sind – allenfalls auch solche mit unerlaubten Hilfsmitteln. Antidoping Schweiz hat denn auch zu Recht darauf hingewiesen, dass im Rudersport, der punkto Athletik und Ausdauer eine fordernde Sportart darstelle, Dopingmittel mit anabolisierender Wirkung grundsätzlich einen Vorteil verschafften. Dies dank schneller aufgebauter Muskelmasse bei verkürzter Regenerationszeit der

Muskeln, was mehr Trainingseinheiten erlaube. Einen potentiell leistungssteigernden Einfluss auf seinen Sport habe der Angeschuldigte mit der Bestellung der DHEA-Kapseln also mindestens billigend in Kaufe genommen.

Aufgrund der nicht nur einmal, sondern mindestens zwei- oder dreimal erfolgten Bestellung von DHEA-Kapseln gelangt daher auch die DK zum Ergebnis, dass der Angeschuldigte die durch den Zoll zurückbehaltenen DHEA-Kapseln nicht irrtümlich, sondern ganz bewusst bestellt hatte. Weiter ist die DK unter Berücksichtigung aller Umstände auch davon überzeugt, dass der Angeschuldigte damit «ein Verhalten an den Tag legte, von dem er [...] wusste, dass es einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellt bzw. dass ein hohes Risiko besteht, dass dieses Verhalten einen Verstoss gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zu einem solchen Verstoss führen könnte». Ebenfalls überzeugt ist die DK schliesslich davon, dass der Angeschuldigte dieses Risiko eines möglichen Dopingverstosses im Sinne des Kommentars «bewusst einging» – und zwar zum wiederholten Male. **Damit hat der Angeschuldigte zumindest eventualvorsätzlich gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen.**

8. Nachdem der Angeschuldigte den Nachweis eines nicht-vorsätzlichen Verstosses gegen die Anti-Doping-Bestimmungen *nicht* erbringen konnte, ist er gestützt auf die Art. 10.2.1 und Art. 10.2.1.1 Doping-Statut grundsätzlich für vier Jahre zu sperren. In der Folge stellt sich die Frage, ob diese Regelsperre von Art. 10.2.1 Doping-Statut aus anderen Gründen reduziert oder gar eliminiert werden kann. Zu beachten sind in diesem Zusammenhang die Art. 10.4 bis Art. 10.6 Doping-Statut, die beim Vorliegen bestimmter Tatsachen oder Umstände eine solche Reduktion oder Eliminierung der Regelsperre vorsehen. Der Entlastungsbeweis für das Vorliegen entsprechender Tatsachen oder Umstände obliegt auch hier dem Athleten:
- Weist demnach ein Athlet in einem Einzelfall nach, dass ihn *kein Verschulden, d.h. nicht einmal in Form einer Fahrlässigkeit*, an der Verletzung von Art. 2.2 Doping-Statut trifft, so wird die ansonsten anwendbare Dauer der Sperre eliminiert (Art. 10.4 Doping-Statut).
 - Weist der Athlet dagegen lediglich nach, dass ihn an der begangenen Anti-Doping-Regel-Verletzung kein *grobes Verschulden* trifft, besteht die Sanktion je nach Schwere des Verschuldens grundsätzlich mindestens in der Hälfte der ansonsten geltenden Sperre (Art. 10.5.2 Doping-Statut).
 - Eine Reduktion der Sperre ist gemäss Art. 10.6 Doping-Statut schliesslich unter bestimmten weiteren Voraussetzungen möglich, beispielsweise bei wesentlicher Unterstützung bei der Entdeckung eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch den angeschuldigten Athleten oder bei unverzüglichem Eingeständnis des Dopingverstosses.
- 8.1 Gemäss Definition im Anhang 1 des Doping-Statuts ist unter «kein Verschulden oder keine Fahrlässigkeit»⁷ folgendes zu verstehen: «Der Nachweis durch den Athleten [...],

⁷ Richtigerweise müsste es lauten: „Kein Verschulden, d.h. nicht einmal in Form einer Fahrlässigkeit“.

dass er [...] weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, dass er [...] eine verbotene Substanz [...] angewendet hat [...].» Unter «kein grobes Verschulden» ist sodann «der Nachweis durch den Athleten» zu verstehen, «dass das Verschulden unter Berücksichtigung aller Umstände und der Kriterien für 'kein Verschulden' in Bezug auf den Verstoss nicht erheblich war [...].»:

8.2 Der Angeschuldigte führte sowohl in seiner schriftlichen Stellungnahme als auch anlässlich der mündlichen Verhandlung aus, ihn treffe in casu kein Verschulden im Sinne von Art. 10.4 Doping-Statut:

- Er habe im vorliegenden Fall sämtliche Vorsichtsmassnahmen getroffen, welche von ihm verlangt würden und aufgrund eines Irrtums ein falsches Präparat bestellt.
- Der Umstand, dass er aufgrund eines einzelnen Schreibfehlers (DHA anstatt DHEA) ein falsches Präparat bestellt habe, stelle kein fahrlässiges Handeln dar. Schliesslich liege auch seitens Antidoping-Schweiz keine Fahrlässigkeit vor, da sie den Schreibfehler zwischen Insulin und Inulin nicht gesehen hätten.
- Für ihn sei immer klar gewesen, auf welcher Linie er sich bewegen wolle: Ausprobieren von Erlaubtem ja, aber nicht, ohne sich damit auseinanderzusetzen. Bevor er etwas effektiv einnehme, führe er entsprechend immer einen «Scan» durch. Bei einer Online-Bestellung habe er diese Option vorgängig aber nicht und könne schlicht nicht in jedem Fall feststellen, ob ein Produkt illegal oder legal sei. Den Barcode könne er erst scannen, wenn er das Produkt in Händen halte. Den Verlauf zwischen der Bestellung und dem Wareneingang könne er damit also gar nicht beeinflussen. Klar gebe es zwar die Kölner Liste, die zu Nahrungsergänzungsmitteln respektive Produkten mit minimiertem Dopingrisiko führe. Aufgrund seiner bisherigen Erfahrungen habe er aber auf die Schnelle direkt an der Uni seine Produkte bestellt und sei gar nicht auf die Idee gekommen, vorher noch einen Check zu machen. Es verstehe sich aber von selbst, dass er vor der Einnahme eines neuen Präparates zuerst schaue, ob er es vertrage und zudem auch akribisch kontrolliere, ob eine Substanz auf der Dopingliste stehe oder nicht. Entsprechend hätte er bei Erhalt der Sendung und vor der Konsumation erkannt, dass DHEA nicht zugelassen sei und dieses auf dem ordentlichen Weg vernichtet.
- Er habe mit einem Ruderkollegen zusammen gewohnt und oft Sammelbestellungen gemacht. Sein Mitbewohner sei selber Arzt und ehemaliges Mitglied Nationalkader im Rudern. Es wäre daher viel einfacher, anonymer und sicherer gewesen, bei Dopingabsicht seinen Mitbewohner um Unterstützung anzugehen. Er habe sich aber immer klar gegen Doping verhalten und beispielsweise bei einer medizinisch indizierten Ritalinkur, die er dann aber wegen Nebenwirkungen habe abbrechen müssen, alle Schritte für den Erhalt einer ATZ eingeleitet.

Weiter ging der Angeschuldigte für den Fall, dass die DK seiner Argumentation fehlenden Verschuldens nicht folgen sollte, auch auf Art. 10.5.2 Doping-Statut ein und führte dazu folgendes aus:

- Eine allfällige Sperre sei gestützt auf Art. 10.5.2 zu reduzieren, da kein grobes Verschulden (zumindest nicht in Form grober Fahrlässigkeit) vorliege. Eine grobe Fahrlässigkeit würde nur dann vorliegen, wenn besondere Aufwendungen nötig gewesen wären, um DHEA überhaupt in die Schweiz bestellen zu können oder falls besondere Vorsicht beim Bestellen von Präparaten über einen seriösen Onlineshop angezeigt sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen, weshalb höchstens eine leichte Fahrlässigkeit gegeben sei. Entsprechend sei eine mögliche Sperre um die Hälfte, also auf 1 Jahr, zu kürzen.
 - Zudem sei eine allfällige Sperre gestützt auf Art. 10.6.3 zu mindern, da er die Bestellung von Beginn an anerkannt und keinesfalls bestritten habe und überdies bei der Ermittlung des Sachverhaltes äusserst kooperativ agiert habe. Ihn nun vier Jahre sperren zu wollen, sei verglichen mit anderen wegen Dopings gesperrter Athleten unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit kritisch zu hinterfragen.
 - Zusammenfassend, so der Angeschuldigte abschliessend, lägen damit mehrere Gründe für eine Reduktion einer möglichen Sperre vor. Deshalb sei eine mögliche Sperre nach Art. 10.6.4 Doping-Statut auf einen Viertel der ursprünglichen Sperre und damit auf höchstens 6 Monate zu mindern. Bei der Festsetzung einer allfälligen Sperre sei zudem zu beachten, dass vorliegend ein Fall einer überlangen Verfahrensdauer gegeben sei und er nicht mehr aktiv sportlich tätig sei. Er beabsichtige auch nicht, in den nächsten Jahren an Wettkämpfen teilzunehmen, würde sich aber sehr freuen, seine Tätigkeit im Club weiterhin ausüben zu dürfen. Dort sei er nämlich seit einigen Jahren in der Betreuung der Junioren tätig. Eine Sperre, die sich auf diese Bereiche erstrecke, wäre aufgrund der Sachlage unverhältnismässig, sie sollte sich deshalb auf die aktive Teilnahme an Wettkämpfen beschränken. Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass er sich stets grösste Mühe gegeben habe, nicht gegen Anti-Doping Bestimmungen zu verstossen. So sei bei ihm 2016 die Diagnose von ADHS im Erwachsenenalter gestellt worden. Da ihm bewusst gewesen sei, dass die Einnahme von Stimulantien im Sport verboten sei, habe er eine Zweitabklärung vornehmen lassen, um damit eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) beantragen zu können. Der Grund, weshalb er von einer solchen nie Gebrauch gemacht habe, liege darin, dass er schlecht auf die Medikation angesprochen und deswegen davon abgesehen habe. Dies alles einzig und allein im Sinne der Fairness und aufgrund seiner Aufrichtigkeit. Seine wahrheitsgetreue Aussage einer harmlosen Verwechslung als Schutzbehauptung auszulegen und ihm Vorsatz zu unterstellen, verletze ihn sehr.
- 8.3 Antidoping Schweiz hielt zur Frage einer Reduktion oder Eliminierung der Regelsperre lediglich fest, eine Aufhebung der ansonsten geltenden Sperre wegen fehlenden Verschuldens sei im vorliegenden Fall deshalb nicht möglich, da dem Athleten der Nachweis misslungen sei, dass er weder wusste noch vermutete noch unter Anwendung äusserster Sorgfalt hätte wissen oder vermuten können, eine verbotene Substanz anzuwenden, er also zumindest eventualvorsätzlich gehandelt habe. Nicht möglich sei zudem auch eine Reduktion der Sperre wegen fehlenden groben Verschuldens, da gemäss Kommentar zu Art. 10.5.2 Doping-Statut dieser Artikel dann keine Anwendung finde, wenn

ein Verstoss zur Beurteilung stehe, bei dem wie in casu der Vorsatz ein Element einer bestimmten Sanktion sei.

8.4 Die DK folgt auch hier im Ergebnis Antidoping Schweiz und erachtet ebenfalls weder den Nachweis nach Art. 10.4 noch jenen nach Art. 10.5.2 oder Art. 10.6 Doping-Statut als gelungen:

- Der Angeschuldigte hat nicht «sämtliche Vorsichtsmassnahmen getroffen, welche von ihm verlangt» wurden und lediglich «aufgrund eines einzelnen Schreibfehlers» respektive «eines Irrtums ein falsches Präparat bestellt». Er hat im Gegenteil ganz bewusst DHEA-Kapseln gekauft und zumindest eventualvorsätzlich auch eine verbotene Leistungssteigerung in Kauf genommen respektive gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verstossen, wie unter Ziff. 7.8 zur Vorsatzfrage ausgeführt worden ist. Seine weiterführenden Argumente, weshalb ihn am Dopingverstoss kein oder kein grobes Verschulden treffe, sind damit nicht weiter relevant, von *fehlendem* oder *fehlendem grobem Verschulden* im Sinne von Art. 10.4 und Art. 10.5.2 Doping-Statut kann daher keine Rede sein.
- Nicht relevant sind ferner auch die Bekundungen des Angeschuldigten, er hätte bei Erhalt der Sendung und vor dem Konsum der DHEA-Kapseln aufgrund seiner jeweils akribischen Kontrolle eines neuen Präparats erkannt, dass jene nicht zugelassen seien und sie deshalb vernichtet: Er hat entgegen seiner Aussagen bewusst DHEA-Kapseln bestellt, wobei er mit einer einfachen Abfrage über die Medikamentendatenbank Global DRO auf www.antidoping.ch oder auch über eine andere Kurzrecherche im Internet schon vor der Bestellung sofort und problemlos hätte merken müssen und erkennen können, dass dieses Produkt im Sport verboten ist.
- Dass der Angeschuldigte bei Dopingabsicht seinen Mitbewohner um Unterstützung angegangen wäre, statt die Bestellung selber zu tätigen, wäre zwar grundsätzlich möglich. Wie bereits ausgeführt wurde, hat er dies aber einerseits vermutlich schlicht aufgrund einer gewissen Sorglosigkeit nicht getan. Andererseits kommt hinzu, dass auch sein Mitbewohner ehemaliges Mitglied im Nationalkader im Rudern war, allenfalls weiterhin über eine Lizenz verfügte und vielleicht schon deshalb gar nicht bereit gewesen wäre, seinen Kollegen bei dessen illegalen Machenschaften zu unterstützen und dabei selber gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu verstossen.
- In casu hat der Angeschuldigte schliesslich keinerlei Information geliefert, die zur Entdeckung eines weiteren Antidoping-Verstosses oder zur Eröffnung eines strafrechtlichen Verfahrens gegen Dritte beigetragen hätte. Auch hat er seinen Dopingverstoss nicht unverzüglich eingestanden. Vielmehr hat er stets lediglich davon gesprochen, DHEA zwar bestellt zu haben, jedoch irrtümlich und daher ohne gegen die Antidoping-Bestimmungen verstossen zu haben. Gründe für eine Anwendung von Art. 10.6 Doping-Statut liegen somit vorliegend ebenfalls keine vor.

- 8.5 Aus den vorangehenden Gründen ist weder eine Reduktion noch eine Eliminierung der vierjährigen Regelsperre möglich. Von einer «überlangen Verfahrensdauer» kann zudem aufgrund der komplexen Beweisführung ebenfalls keine Rede sein. Unerheblich ist schliesslich, dass der Angeschuldigte nach eigenen Aussagen nicht mehr aktiv sportlich, sondern «nur» noch in der Betreuung der Junioren tätig ist, wo er im Übrigen erst recht einer Vorbildfunktion gerecht zu werden hat. **Da dem Angeschuldigten der Nachweis besonderer Umstände gemäss Art. 10.4, Art. 10.5 und Art. 10.6 Doping-Statut also misslungen ist, ist er zwingend für vier Jahre zu sperren.** Der Beginn der definitiven Sperre wird dabei gestützt auf Art. 10.11 Doping-Statut auf den 26. August 2020 und damit auf den Tag des Entscheides der DK festgelegt.
9. Als Sanktion sieht das Doping-Statut in Art. 10.10 nebst der Sperre u.a. auch eine Geldbusse vor. Auf die zusätzliche Verhängung einer Geldbusse wird indessen praxisgemäss verzichtet, wenn ein Athlet mit seinem Sport keine finanziellen Vorteile erzielt. Dies trifft auf den Angeschuldigten zu. Zudem wird ihn schon die vierjährige Sperre empfindlich treffen, da er seinen Sport zwar nicht mehr aktiv betreibt, sich aber weiterhin in der Betreuung der Junioren engagiert hat und weiterhin engagieren wollte. Die DK erachtet es daher als nicht angezeigt und unverhältnismässig, zusätzlich zur Sperre auch noch eine Geldbusse zu verhängen.
10. Im Falle einer Verurteilung werden die Verfahrenskosten gemäss Art. 17 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Gemäss Art. 17 Abs. 1 bewegen sie sich je nach Aufwand und Komplexität des Verfahrens zwischen Fr. 100.00 und Fr. 3'000.00, wobei in besonders aufwendigen Verfahren der Höchstbetrag überschritten werden kann. Im vorliegenden Fall werden die Verfahrenskosten auf Fr. 1'200.00 festgelegt, was allerdings aufgrund des Umfangs der Akten, der komplexen Beweisführung und der umfangreichen Entscheidbegründung längst nicht kostendeckend ist.
11. Antidoping Schweiz beantragte schliesslich eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 500.00. Gemäss Art. 17 Abs. 4 VerfRegl kann Antidoping Schweiz eine solche Entschädigung zugesprochen werden. Da sie mit Blick auf vergleichbare Verfahren als angemessen erachtet wird, wird dem Angeschuldigten auch die beantragte Parteientschädigung zur Bezahlung auferlegt.
12. Die vorliegende Sanktion geht gemäss Art. 10.13 Doping-Statut grundsätzlich mit einer automatischen Veröffentlichung gemäss Art. 14 Doping-Statut einher. Antidoping Schweiz führte anlässlich der mündlichen Verhandlung denn auch aus, dass keine Gründe für eine Nichtveröffentlichung des Entscheides vorliegen würden. Dies, zumal Art. 34 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG; SR 415.1) Antidoping Schweiz während der Dauer eines Ausschlusses mindestens zur Veröffentlichung der Personalien von Sportlern verpflichtet, die gestützt auf einen Sanktionsentscheid von der Teilnahme an Sportwettkämpfen ausgeschlossen sind. Der Angeschuldigte hat allerdings im Rahmen der mündlichen Urteilsverkündung darum gebeten, aus beruflichen Gründen nach Möglichkeit auf eine Publikation zu verzichten. Die DK hat zwar ein gewisses Verständnis für dieses Anliegen, da sich eine namentliche Erwähnung eines gesperrten Athleten für die lange Dauer einer

vierjährigen Sperre in der Tat nachteilig (und je nach Doping-Vergehen auch in unverhältnismässiger Art und Weise) auf seine beruflichen, aber auch privaten Tätigkeiten auswirken kann. Andererseits scheint der Wortlaut der entsprechenden Bestimmung im IBSG sowie deren ratio legis klar und bietet kaum Spielraum, von einer Veröffentlichung abzusehen. Ein Blick in die Botschaft zur Totalrevision des IBSG vom 28. November 2014 relativiert den Zweck der Publikation zwar insofern, indem sie folgendes zu Art. 34 Abs. 3 präzisiert (Hervorhebungen durch die DK):

*«Eine Sperre bezieht sich nicht nur auf die Sportart oder den Sportverband, in dem die Sportlerin oder der Sportler sanktioniert wurde, sondern auf sämtliche nationalen und internationalen Sportwettkämpfe, die vom WADA-Code oder vom Doping-Statut erfasst sind [...]. Um diese Sperren **auch an kleineren, lokalen oder regionalen Sportwettkämpfen durchsetzen zu können, mithin auch an solchen, zu denen auch nichtlizenzierte Personen zugelassen sind, müssen die jeweiligen Organisatoren davon Kenntnis nehmen können. Dieser Kenntnisnahme dient die Veröffentlichung der entsprechenden Liste auf dem Internet**».*

Dennoch überwiegen die Ziele einer effektiven Dopingbekämpfung in den allermeisten Fällen die Interessen des einzelnen sanktionierten Athleten, weshalb dem Grundsatz der Veröffentlichung in aller Regel nachzukommen ist. Ob dies auch auf den vorliegenden Fall zutrifft, kann die DK nicht beurteilen, zumal sich der Athlet während der mündlichen Verhandlung mitten in einem Stellenselektionsprozess befunden hat, der inzwischen – nach Ausarbeitung der schriftlichen Begründung und damit rund ein Dritteljahr später – abgeschlossen sein dürfte. Die DK kann dem Athleten daher lediglich dazu raten, in Sachen Publikation nochmals das Gespräch mit Antidoping Schweiz zu suchen, um die genauen Modalitäten einer allfälligen Publikation vorgängig zu besprechen. Zudem wird festgehalten, dass die Veröffentlichung vorliegend frühestens nach Eintritt der Rechtskraft erfolgen darf.

Aus diesen Gründen

wird erkannt:

[REDACTED], geb. am [REDACTED] 1991, [REDACTED], wird **schuldig erklärt** des **Dopings** wegen versuchter Anwendung der verbotenen Substanz Prasteron (Dehydroepiandrosteron, DHEA), enthalten in 180 Tabletten DHEA und begangen durch deren postalische Bestellung (Bestellung zurückgehalten durch die Zollstelle Zürich-Flughafen gemäss Mitteilung vom 16. Januar 2019 an Antidoping Schweiz).

Gestützt darauf wird er in Anwendung der Art. 2.2, 10.2.1.1, 10.10, 12 und 14.3 Doping-Statut von Swiss Olympic sowie Art. 17 Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer für Dopingfälle

verurteilt

1. zu einer **Sperre von 4 Jahren**, beginnend am **26. August 2020**;
2. zur Bezahlung der **Verfahrenskosten** in der Höhe von **Fr. 1'200.00**;
3. zur Bezahlung einer **Parteientschädigung an Antidoping Schweiz** in der Höhe von **Fr. 500.00**.
4. Antidoping Schweiz hat über den Ausgang des vorliegenden Verfahrens im Sinne von Art. 14.3 Doping-Statut frühestens nach Eintritt der Rechtskraft **öffentlich zu berichten**.

Zu eröffnen per Einschreiben an:

- Herrn [REDACTED]
- Antidoping Schweiz, Herrn Hanjo Schnydrig, MLaw, Verantwortlicher Rechtsdienst, Eigerstrasse 60, 3007 Bern
- Swiss Rowing, Herrn Christian Stofer, Direktor und Antidoping-Verantwortlicher, Brünigstrasse 182a, 6060 Sarnen
- Fédération Internationale des Sociétés d’Aviron (FISA), Maison du Sport International, Av. de Rhodanie 54, 1007 Lausanne
- WADA, European Office, avenue de Rhodanie 54, 1007 Lausanne (per Einschreiben und zusätzlich per Mail an: rm@wada-ama.org)

Namens der Disziplinarkammer für Dopingfälle:

[REDACTED]

Dr. iur. Carl Gustav Mez,
Advokat, Präsident

[REDACTED]

Dr. med. Rolf Walser

[REDACTED]

Be [REDACTED] elli
Rechtsanwalt und Notar

[REDACTED]

Dr. iur. Markus Natsch, Sekretär

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid können die Parteien sowie die FISA innert 21 Tagen nach der eingeschriebenen Eröffnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS), avenue de Beaumont 2, 1012 Lausanne, Appellation einlegen (Art. 13.2 Doping-Statut von Swiss Olympic). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des „Code de l’Arbitrage en matière de Sport“ des TAS. Appellation einreichen kann auch die WADA, wobei für sie die besonderen Bestimmungen zur Fristbemessung gemäss Art. 13 des Doping-Statuts resp. des Welt-Anti-Doping-Code zu berücksichtigen sind.